

# ANKÜNDIGUNG: BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DEN ERSATZNEUBAU DER 110 KV-FREILEITUNG GAMSEN-OERREL

Als zuständiger Verteilnetzbetreiber plant die LSW Netz GmbH & Co. KG (LSW Netz) das Projekt „Ersatzneubau 110 kV-Freileitung Gamsen-Oerrel“. Die vorhandene 110 kV-Freileitung von Gamsen nach Oerrel stellt eine wesentliche Nord-Süd-Transportleitung der LSW Netz im Landkreis Gifhorn dar. Die derzeitige Übertragungskapazität der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden. Um weitere Einspeisung aus Windenergie und Photovoltaikanlagen in das Netz aufnehmen zu können, ist eine Erhöhung der Übertragungskapazität erforderlich.

## BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN

Um weitere Informationen für die Planung und Baudurchführung zu gewinnen, werden zwischen den Umspannwerken Gamsen und Oerrel die Bodenverhältnisse an den geplanten Maststandorten bestimmt. Hierfür werden ab April 2025 an den Maststandorten sogenannte Baugrunduntersuchungen (BGU) durchgeführt. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende Oktober 2025 andauern. Die LSW Netz hat das Unternehmen BUCHHOLZ + PARTNER GmbH beauftragt, die Bodenuntersuchungen durchzuführen. BUCHHOLZ + PARTNER informiert alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen.

Der Umfang der Untersuchungen ist an jedem Standort unterschiedlich. Sondierungen dauern wenige Stunden, während Bohrungen ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen können. Abhängig von den ersten Ergebnissen können weitere Untersuchungen,

beispielsweise der Bau einer Grundwassermessstelle, erforderlich werden. Im Vorfeld wurde geklärt, dass die Flächen kampfmittelfrei sind.

## NUTZUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND ENTSCHÄDIGUNG BEI MÖGLICHEN FLURSCHÄDEN

Für die Arbeiten ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter der beauftragten Firma die Grundstücke betreten sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege befahren. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch LSW Netz beziehungsweise die oben genannte Firma dokumentiert und in voller Höhe entschädigt.

## GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG angekündigt.

## KONTAKT:

E-Mail: [netzausbau@lsw.de](mailto:netzausbau@lsw.de)

## WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen finden Sie unter [www.lsw-netz.de/strom/gamsen-oerrel](http://www.lsw-netz.de/strom/gamsen-oerrel)

